

## **Kostenerstattung gemäß § 18 Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein für die Erstellung, Aktualisierung und Überprüfung von Badegewässerprofilen**

Erlass des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Jugend, Familie und Senioren

vom 29. August 2019 – VIII 408 – AZ 38297/2019

Gemäß § 18 der Badegewässerverordnung des Landes Schleswig-Holstein (BadegewVO) erstattet das Land den Kreisen und kreisfreien Städten die ihnen durch die Erstellung, Überprüfung und Aktualisierung von Badegewässerprofilen nach § 6 BadegewVO entstandenen Kosten. Die Zeitbedarfe und Vergütungen werden im Folgenden pauschal festgelegt. Im begründeten Einzelfall kann von diesen Pauschalen abgewichen werden.

### Aktualisierung von Badegewässerprofilen:

Sind am Badegewässer selbst oder in dessen Nähe umfangreiche Bauarbeiten oder Änderungen der Infrastruktur erfolgt, so ist das Badegewässerprofil vor dem Beginn der nächsten Badesaison zu aktualisieren. (Anlage 3 Nr. 3 der BadegewVO)

Zudem kann es in Einzelfällen aufgrund veränderter Gegebenheiten vor Ort oder einem anderen begründeten Anlass notwendig sein, ein Profil zu aktualisieren.

<b>Aktualisierung eines BGW-Profiles</b>	1 Stunde	68 €
<ul style="list-style-type: none"> <li>- Aktualisierung der Daten</li> <li>- Abgleich der Texte</li> <li>- Änderungen der Karten</li> </ul>		

### Überprüfung von Badegewässerprofilen:

Bei Badegewässern, die als „gut“, „ausreichend“ oder „mangelhaft“ eingestuft sind, ist das Badegewässerprofil regelmäßig zu überprüfen, um festzustellen, ob sich die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführten Aspekte verändert haben. Erforderlichenfalls ist das Profil zu aktualisieren (Anlage 3 Nummer 2 der BadegewVO). Die Überprüfung erfolgt unter Einbeziehung des LAsD.

<b>Einfache Überprüfung und Aktualisierung eines BGW-Profiles</b>	5 Stunden	340 €
bei „guter“ und „ausreichender“ Einstufung		
<b>Umfassende Überprüfung und Aktualisierung eines BGW-Profiles</b>	8,5 Stunden	578 €
nach „changes“ und „mangelhafter“ Einstufung		

<ul style="list-style-type: none"> <li>• Überprüfung und Überarbeitung des Betrachtungsbereichs</li> <li>• Überprüfung und Überarbeitung des Umfelds</li> <li>• Überprüfung und Überarbeitung der Daten des Profils einschl. Relevanz</li> <li>• Überprüfung der Karten</li>   <li>• Überarbeitung der Karten</li> </ul> <p><b>Anmerkung: Kartenaktualisierung kann auch durch das LAsD erbracht werden</b></p>	1 Stunde	68 €
---	----------	------

Erstmalige Erstellung eines Badegewässerprofils bei Neuanmeldung:

<b>Arbeitsschritt 1</b>		
Bestimmung des weiteren Umfeldes (ehemals Betrachtungsbereich) (Ges- und Wasserbehörden)	2 Stunden	136 €
Digitalisierung in GIS	½ Stunde	34 €
<b>Gesamt Arbeitsschritt 1</b>		<b>170 €</b>
<b>Arbeitsschritt 2</b>		
Ermittlung und Erfassung der notwendigen Daten in der BGW-DB (Ges- und Wasserbehörden)	5 Stunden	340 €
Prüfung der erfassten Daten	2½ Stunden	170 €
<b>Gesamt Arbeitsschritt 2</b>		<b>510 €</b>
<b>Arbeitsschritt 3</b>		
Kartografische Erstellung der Fachlayer, <i>Layer, Einzelkarten</i> <b>Anmerkung: kann auch durch das LAsD erbracht werden</b>	2 Stunden	136 €
Bewertung I, (Ges- und Wasserbehörden) <i>Spalte Relevanz der Einzelquellen</i>	1 Stunde	68 €
Erstellung der nicht-fachlichen Beschreibung des Badegewässerprofils, § 12 Abs. 1	1 Stunde	68 €
Bewertung II (Ges- und Wasserbehörden)	4 Stunden	272 €

<i>Zusammenfassende Bewertung</i>		
<b>Gesamt Arbeitsschritt 3</b>		<b>544 €</b>
<b>Gesamt, ohne Kartenerstellung</b>	<b>16 Stunden</b>	<b>1088 €</b>
<b>Gesamt, mit Kartenerstellung</b>	<b>18 Stunden</b>	<b>1224 €</b>

Besonders hinsichtlich der fachlichen Bewertung II ist es unerlässlich, dass hierbei Gesundheits- und Wasserbehörden eng zusammenarbeiten. Es ist im Interesse aller, dass die vorhandenen fachlichen Kompetenzen der Wasserbehörden insbesondere hinsichtlich der Hydrologie und der Kenntnisse der potentiellen Verschmutzungsquellen genutzt werden, um die vorhandenen Synergien auszuschöpfen und damit den angegebenen Zeitrahmen einzuhalten.

Dieser Erlass tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Gleichzeitig treten die Erlasse VIII 4410 – 402.12431-002/01 vom 25. Juni 2009, VIII 4410 – 402.12431-002/01 vom 16. November 2010, VIII 4410 – 402.12431-002/01 vom 12. Juli 2012 sowie VIII 448 – 12431-002/01 vom 7. Juli 2014 hiermit außer Kraft.